

Vereinssatzung des Augustiner Ehemaligenchors

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 03.09.2023 gegründete Verein soll folgenden Namen tragen: Augustiner Ehemaligenchor.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 II Nr. 5 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) regelmäßige Chorproben
 - b) Durchführung von Konzerten
 - c) Auftritte bei kulturellen Veranstaltungen wie Stadt- und Dorffesten im Landkreis Leipzig und Veranstaltungen des Gymnasium St. Augustin zu Grimma
 - d) Chorlager, welche intensive Probearbeit und Zusammenkünfte zur Stärkung der Gemeinschaft beinhalten
 - e) Chorfahrten, welche Proben, Auftritte und Austausch mit anderen Chören beinhalten
 - f) regelmäßiges Wahrnehmen von Weiterbildungen für Chorsingende und Chorleitung durch Menschen mit Expertise
 - g) Organisation gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden. Erste Ansprechpartner*innen beim Werben neuer Mitglieder sind ehemalige Schüler*innen des Gymnasium St. Augustin zu Grimma. Der Anteil der Vereinsmitglieder, die ehemalige Schüler*innen des Gymnasium St. Augustin zu Grimma sind, soll mindestens zwei Drittel betragen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären.
- (4) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Solche Verhaltensweisen sind insbesondere:
 - a) ein öffentliches Auftreten, das dem Verein schadet
 - b) die Weitergabe von Vereinsinterna wie z.B. Passwörtern an Außenstehende
 - c) die öffentliche Verunglimpfung des Vereins oder einzelner Mitglieder
 - d) ein Verhalten, das die Qualität der Probenarbeit und Konzerte beeinträchtigt oder sich in sonstiger Weise negativ auf das Chorleben ausübt.
- (5) Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Zugang der Austrittserklärung oder dem Beschluss des Ausschlusses.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen*ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch seine*ihre Mitarbeit zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Chorproben, Chorlagern, Konzerten und Auftritten.

- (3) Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Wahlform Gebrauch machen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (7) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer*innen
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Eine Mitgliederversammlung kann auch während einer regulären Chorprobe stattfinden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.

- (5) Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind.
- (6) Versammlungsleiter*in ist der*die Vorsitzende. Falls der*die Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der*die stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter*in. Sollten weder Vorsitzende*r noch stellvertretende*r Vorsitzende*r anwesend sein, bestimmt der Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in.
- (7) Sollte der*die Schriftführer*in abwesend sein, wird ein*e Protokollführer*in von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sowie von Formulierungen der Abstimmungsinhalte ist bis zum Beschluss über die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder möglich.
- (9) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Versammlungsleiter*in. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Alle Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Beantragt ein Vereinsmitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung, ist geheim zu wählen oder abzustimmen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben. Es wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (13) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (14) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind bis zum Beschluss über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes erwachsene Mitglied kann in Ämter des Vereins gewählt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden

- b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem*der Schatzmeister*in
 - d) dem*der Schriftführer*in
 - e) den Beisitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden formlos einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme seines*r*ihres*s Stellvertreter*in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft. Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand ist für die Vorstandsmitglieder jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Das Ausscheiden ist den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären. Nach Zugang der Erklärung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen. Bis dahin übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des*der Ausgeschiedenen.

§ 12 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen sind der*die Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Augustiner-Verein e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schweigen der Satzung

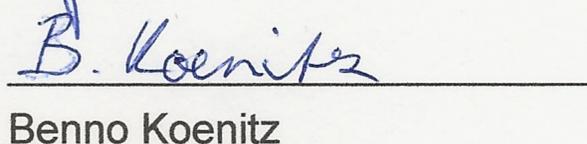
Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB.

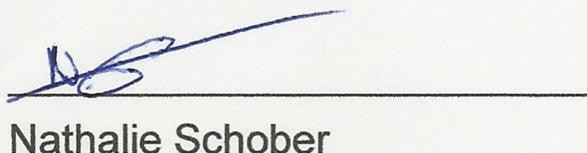
§ 15 Inkrafttreten

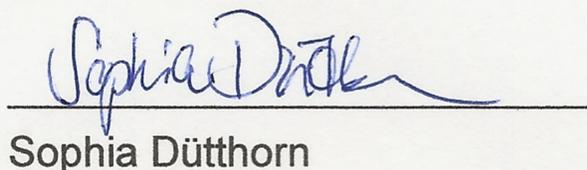
Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.09.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Augustiner Ehemaligenchor beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma in Kraft.

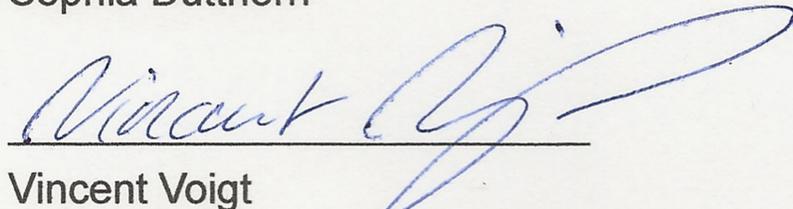
Naunhof, den 03.09.2023

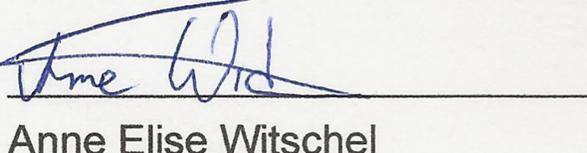

Caspar Louis Aurich

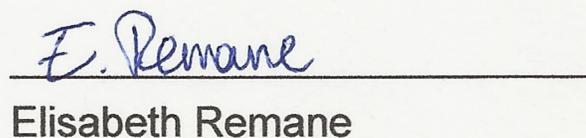

Benno Koenitz

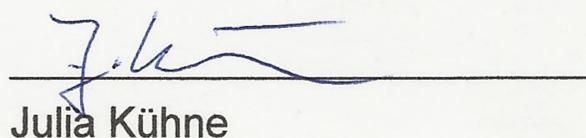

Nathalie Schober

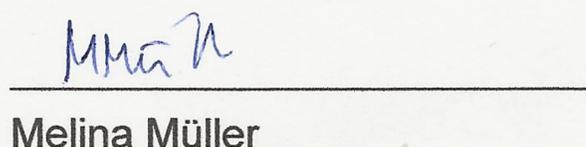

Sophia Dütthorn

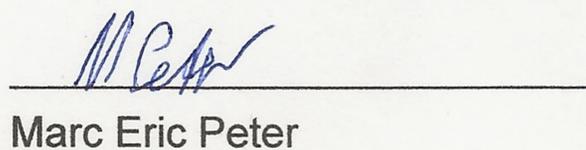

Vincent Voigt

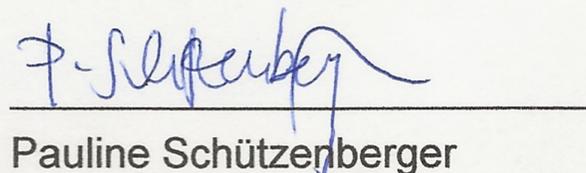

Anne Elise Witschel


Elisabeth Remane


Julia Kühne


Melina Müller


Marc Eric Peter


Pauline Schützenberger